

Kindergeldanspruch trotz Aufhebungsbescheid

Einkommensteuerveranlagung belegt Unterschreitung des Grenzbetrags - Nachträglich Anspruch bei der Familienkasse geltend machen - Nachzahlungen sichern

Ohne Neuantrag und ohne Nachweis weiterer Berücksichtigungsgründe (z. B. Aufnahme oder Fortsetzung einer Ausbildung) erteilt die Familienkasse bei Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes einen Kindergeldbescheid, mit dem das bisher gezahlte Kindergeld aufgehoben wird (Aufhebungsbescheid).

Die Familienkasse geht bei ihrer Prognose davon aus, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag von 7.680 EUR (bis 2009) bzw. 8.004 EUR (ab 2010) übersteigen.

Oft stellt sich jedoch im Zuge der Einkommensteuerveranlagung der Eltern **nachträglich** heraus, dass die tatsächlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes wegen der anzurechnenden Werbungskosten und Sozialversicherungsbeiträge die maßgebliche Einkunftsgrenze tatsächlich nicht überschreiten und die Eltern eigentlich weiterhin **Anspruch auf Kindergeld** haben.

Dieser Kindergeldanspruch wird in der Veranlagung der Eltern im Rahmen der sog. Günstigerprüfung (Vergleich zwischen dem Anspruch auf Kindergeld oder der Anrechnung des Kinderfreibetrags und Ansatz der steuerlich günstigeren Regelung) vom Finanzamt zugrunde gelegt; unabhängig davon, ob das Kindergeld tatsächlich gezahlt wurde.

Kommt das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Berücksichtigung des Kindergeldes günstiger ist, wird kein Kinderfreibetrag bei der Steuerfestsetzung abgezogen.

§ 70 Abs. 4 EStG ermöglicht eine Aufhebung oder Änderung des Aufhebungsbescheides und eine Neufestsetzung des Kindergeldes, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag unterschreiten.

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 EStG kommt es zu einer rückwirkenden Aufhebung bzw. Änderung der Kindergeldfestsetzung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an.

Dabei ist es für die Anwendung der Vorschrift unerheblich, ob der aufzuhebende oder zu ändernde Kindergeldbescheid bestandskräftig geworden ist.

Betroffene Eltern sollten daher auf dieser Rechtsgrundlage unter Vorlage des Ergebnisses der entsprechenden Einkommensteuerveranlagung in jedem Fall den nachträglichen Anspruch auf Kindergeld für die betreffenden Jahre bei der Familienkasse geltend machen und sich die daraus resultierenden Kindergeldnachzahlungen sichern.

Auch der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 26.11.2009 klargestellt, dass ein Kindergeldaufhebungsbescheid einen Prognosezeitraum betrifft und letztlich die Festsetzung von Kindergeld nur für den Zeitraum endgültig aufgehoben werden kann, in dem die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag tatsächlich übersteigen.

(Rechtsgrundlagen: § 70 EStG, Urteil des BFH vom 26.11.2009 - III R 87/07)

(Veröffentlicht im Mai 2010)